

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Artikel 1 Geltungsbereich, Vertragsschluss, Beschaffenheit der Ware, Urheberrecht

- 1.1 Alle unsere Lieferungen und Leistungen (nachfolgend kurz: Lieferungen), auch künftige, erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der HSD DEUTSCHLAND GmbH (nachfolgend kurz: Lieferer). Ergänzende oder abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich mit dem Besteller vereinbart haben. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt mit uns erst zustande, wenn dem Besteller unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit den Lieferungen beginnen.
- 1.3 Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind unser Angebot, unsere schriftliche Auftragsbestätigung sowie diese Bedingungen. Andere Vereinbarungen zur Vertragsausführung, insbesondere nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir sie ausdrücklich mit dem Besteller vereinbart haben. Solche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Wir behalten uns Abweichungen von Abbildungen und Beschreibungen, branchenübliche Toleranzen bei Qualitäts- sowie Maßangaben, die Berichtigung von Druckfehlern und Irrtümern, sowie Produktänderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, vor; dies gilt nicht, wenn die Abweichungen etc. für den Besteller unzumutbar sind.
- 1.4 Zur vereinbarten Beschaffenheit unserer Waren gehören nur diejenigen Eigenschaften und Merkmale, die in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung genannt sind. Andere oder weitergehende Eigenschaften und Merkmale gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn wir sie ausdrücklich mit dem Besteller als solche vereinbart haben. Solche Beschaffenheitsvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.
- 1.5 Erklärungen, die über eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.4 hinausgehen und die wir im Hinblick auf bestimmte Eigenschaften und Merkmale unserer Ware abgeben, stellen nur dann eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne der §§ 442, 444 BGB dar, wenn sich unsere Erklärung auf die Beschaffenheit (eine Eigenschaft) bezieht und wir erklären, für die Beschaffenheit verbindlich und verschuldensunabhängig einstehen zu wollen. Solche Erklärungen sind schriftlich niederzulegen.
- 1.6 An sämtlichen Unterlagen wie Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und dergleichen, die dem Besteller oder Interessenten zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht vor; diese dürfen nur zum vertraglich bestimmten Zweck verwendet und Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Lieferers zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gilt eine Vertragsstrafe von EUR 7.500,- als verwirkt; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Artikel 2 Erfüllungsort, Lieferung und Gefahrübergang

- 2.1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen der Parteien ist der Firmensitz des Lieferers bzw. dessen Hauptsitz, in dem die Ware dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Besteller übergeben wird.
- 2.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem wir die Ware dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Besteller übergeben haben. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Auch bei Durchführung des Transports durch uns, der Übernahme sonstiger am Lieferort auszuführender Pflichten oder bei der Übernahme der Transportkosten durch uns findet der Gefahrübergang statt. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers sind wir verpflichtet, von diesem gewünschte Versicherungen abzuschließen.
- 2.3 Wirken wir bei der Be- und/oder Entladung der Ware oder aber in anderer Weise (Unterzeichnung von Versicherungspolice, Erledigung von Zollformalitäten etc.) an der Beförderung der Ware mit, so geschieht dies im Auftrag sowie auf Gefahr des Kunden.
- 2.4 Transportschäden müssen sofort der Transportperson und uns gemeldet werden.
- 2.5 Vorbehaltlich gesetzlicher und nicht abdingbarer Rücknahmeverpflichtungen sind wir nicht zur Rücknahme von Verpackungen verpflichtet. Soweit aufgrund der Verpackungsverordnung (bzw. ab dem 1.1.2019: dem Verpackungsgesetz) nicht abdingbare Rücknahmeverpflichtung zu unseren Lasten besteht, so ist Erfüllungsort für die Rückgabe der Verpackung durch den Besteller unser Sitz.

Artikel 3 Lieferfristen

- 3.1 Der Lauf der Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und der zur Abwicklung des Auftrages notwendigen Informationen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 3.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Versand erfolgt oder die Lieferbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- 3.3 Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, von uns unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätten vermieden werden können) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer und Umfang ihrer Wirkung unsere Lieferverpflichtung, auch wenn wir uns bereits im Lieferverzögerung befinden.
- 3.4 Sofern wir mit unserem Vorlieferanten rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen haben, stehen die von uns genannten Liefertermine unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstlieferung.
- 3.5 In den Fällen der Ziffer 3.3. und 3.4. sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir den Besteller unverzüglich über den Eintritt der höheren Gewalt in den Fällen des 3.3. bzw. über die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Belieferung in den Fällen der Ziffer 3.4 informiert haben und dem Besteller unverzüglich etwaig erfolgte Gegenleistungen erstatten.
- 3.6 Falls wir vereinbarte Lieferfristen nicht einhalten, kann uns der Besteller eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung - auch nach Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist - ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

Artikel 4 Preise und Zahlungen

- 4.1 Unsere Preise gelten netto (zzgl. Umsatzsteuer) ab Werk exklusive Verpackung und Transportkosten und werden in EUR berechnet.
- 4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Rechnungen des Lieferers 10 Tage nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto bzw. 30 Tage nach Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig. Ab Fälligkeit schuldet der Besteller Fälligkeitszinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen des § 288 Abs. 2 BGB.
- 4.3 Wird die Gefährdung unserer Zahlungsverpflichtungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, sind wir berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zum Besteller sofort fällig zu stellen, sofern wir unsere Lieferung bereits erbracht haben. Dies gilt auch dann, wenn wir bereits Schecks oder Wechsel angenommen haben. Für zukünftige, noch nicht ausgeführte Lieferungen können wir Vorauskasse verlangen. Eine Gefährdung im Sinne dieser Regelungen liegt vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder einer Auskunftstelle die Kreditwürdigkeit des Bestellers nahelegt.
- 4.4 Der Besteller kann nur mit (i) aus dem demselben rechtlichen Verhältnis resultierenden Forderungen im Gegenseitigkeitsverhältnis sowie (ii) mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

Artikel 5 Gewährleistung

- 5.1 Bei der Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Lieferer vorbehaltlich anderweitiger, ausdrücklicher Vereinbarung keine Gewährleistung. Im Übrigen haftet der Lieferer nur nach Maßgabe der vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.
- 5.2 Die Ware ist unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen. Etwaige Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf des achten auf die Anlieferung folgenden Tag zu erheben. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 5.3 Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt nach der Wahl des Lieferers Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache). Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird diese von dem Lieferer verweigert oder ist diese dem Besteller unzumutbar, ist der Besteller berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen; bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 5.4 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 5.5 Ein- und Ausbauleistungen werden von uns nicht getragen und jeglicher Kosten- oder Schadenersatz ist insoweit ausgeschlossen; dieser Haftungsausschluss gilt nicht (i) für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und/oder (ii) sofern und soweit aus gesetzlich zwingenden Gründen der Haftungsausschluss nicht zulässig ist.
- 5.5 Rückgriffsansprüche des Bestellers gem. § 445a BGB gegen uns sind grundsätzlich ausgeschlossen; dieser Haftungsausschluss gilt nicht (i) für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und/oder (ii) sofern und soweit aus gesetzlich zwingenden Gründen der Haftungsausschluss nicht zulässig ist.
- 5.6 Sofern und soweit Rückgriffsansprüche des Bestellers im Sinne von § 445a BGB aus gesetzlich zwingenden Gründen nicht ausgeschlossen werden können, gilt jedenfalls folgendes: Rückgriffsansprüche des Bestellers bestehen gegen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gelten ferner vorstehender Absätze 5.4 sowie 5.5 entsprechend.
- 5.7 Soweit für die Beschaffenheit der Vertragswaren durch Bedingungen unserer Vorlieferanten/Hersteller zusätzlich Gewährleistungspflichten, hierbei auch im Hinblick auf die Gewährleistungsfrist, übernommen werden, werden wir hierdurch nicht unmittelbar verpflichtet. Rechte aus derartigen Zusagen stehen dem Besteller insoweit nur gegenüber dem Verwender dieser Bedingungen (Vorlieferant bzw. Hersteller) zu, die wir an diesen - soweit rechtlich zulässig - auf dessen Anforderung abtreten.
- 5.8 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung bzw. nicht von uns autorisierte Instandsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte bzw. ungeeignete Befestigungs-konstruktionen, chemische, elektrochemische, magnetische oder elektrische Einflüsse (insbesondere auch Blitzschlag und Überspannung) sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

Artikel 6 Haftung

- 6.1 Nicht ausdrücklich in diesen Geschäftsbedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers für jede Form der Schlechtführung des Vertrags sowie Fälle der unerlaubten Handlung sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Lieferer haftet auch für leichte Fahrlässigkeit, soweit er vertraglich das Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen hat oder es sich um Pflichten handelt, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Besteller vertrauen kann ("Kardinalpflichten"); der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Höhe nach beschränkt sich die Schadensersatzverpflichtung des Lieferers außer in den Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenverursachung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden.
- 6.2 Soweit die Haftung nach vorstehender Ziffer 6.1 ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferers.

Artikel 7 Verjährungsfristen

- 7.1 Mängelansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr gerechnet ab Ablieferung der Ware. Im Mehrschichtbetrieb verkürzt sich die Gewährleistungsfrist auf 6 Monate ab der Ablieferung. Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels der Ware, der in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe der Ware verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen werden kann, besteht, verjähren in drei Jahren.
- 7.2 Sonstige vertragliche Ansprüche des Bestellers wegen Pflichtverletzungen verjähren ebenfalls in einem Jahr.
- 7.3 Abweichend von Ziffern 7.1 und 7.2 gelten für folgende Ansprüche des Bestellers die gesetzlichen Gewährleistungsfristen: A) Schadensersatzansprüche wegen eines Schadens aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht sowie wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; B) Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 478 Abs. 2 BGB; C) Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Artikel 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen des Lieferers aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller Eigentum des Lieferers. Bei der Zahlung im sog. "Scheck-Wechsel-Geschäft" besteht auch im Falle der Einlösung des seitens des Bestellers hingebenen Schecks der Eigentumsvorbehalt solange weiter, bis der Wechsel zurückgegeben, entwertet oder sonst ein Wechselregress ausgeschlossen ist.
- 8.2 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände (nachfolgend: Vorbehaltsprodukte) ist dem Besteller nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum des Lieferers gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung an den Lieferer ab; der Lieferer nimmt die Abtretung schon jetzt an. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen treuhänderisch für den Lieferer im eigenen Namen einzuziehen. Der Lieferer kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn und soweit der Besteller

mit dem Lieferer geschuldeten Zahlungen im Verzug ist.

- 8.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln und auf eigene Kosten angemessen zu versichern.
- 8.4 Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere bei Zahlungsverzug - vom Vertrag zurückzutreten und die Ware unbeschadet unserer sonstigen Rechte heraus zu verlangen.
- 8.5 Der Lieferer ist auf entsprechendes Verlangen des Bestellers verpflichtet, die dem Lieferer nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die gesamten zu sichernden Forderungen um 10% übersteigt.

Artikel 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 Soweit der Besteller Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen Gerichtsstand im Inland hat, ist 73037 Göppingen Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Es steht uns jedoch frei, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.